



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Rath-Gruppe

Rath AG, Wien; Aug. Rath jun. GmbH, Krummnußbaum; Rath GmbH, Meißen

I Auftragserteilung

Wir bestellen ausschließlich zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Derartige Bedingungen erlangen auch bei Durchführung des Auftrags uns gegenüber keine Gültigkeit. Vielmehr erkennt der Lieferant mit Durchführung des Auftrags unsere Einkaufsbedingungen an. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Änderung unserer Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt das nach dem Vorhergesagten als Zustimmung zu unseren Einkaufsbedingungen.

Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Geht die Bestätigung nicht innerhalb von acht Tagen bei uns ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung für uns kostenfrei zu stornieren.

Geänderte oder zusätzliche Leistungen, die im Einzelfall zu einer Mehrvergütung von über 5.000,00 Euro führen, müssen von unserer Einkaufsabteilung schriftlich angeordnet werden. Unser Baustellenkoordinator hat insoweit keine Vertretungsmacht.

II Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten frei der von uns in unserer Bestellung angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten, es sei denn, es ist in unserer Bestellung ausdrücklich eine anderweitige Regelung getroffen worden.

Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.

Ein Vergütungsanspruch für geänderte oder zusätzliche Leistungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, wenn der Lieferant seinen Vergütungsanspruch nicht vor Ausführung ankündigt. Die Ankündigung kann

im Einzelfall nach Treu und Glauben entbehrlich sein, etwa weil der Vergütungsanspruch offensichtlich ist oder ein Eilfall vorliegt. Im Falle geänderter Leistungen sind für einen eventuellen Vergütungsanspruch Mehr- und Minderleistungen zu berücksichtigen. Im Übrigen bestimmt sich ein eventueller Vergütungsanspruch nach den Preisgrundlagen der vertraglichen Leistung.

Wird bei Installationen und Montagen das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der LKW sowie den Transport vom Lagerplatz der Anlagenteile zum Montageort. Bei Installationen, Wartungen und Montagen gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation.

Gehören zum Auftrag Konstruktionen, Berechnungen, Entwicklungen, Zeichnungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.

III Liefertermine

Die in unserer Bestellung angegebenen Termine sind verbindlich einzuhalten. Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.

Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche und soweit nicht anders vereinbart, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrunde liegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

Bestehen vor oder nach Fälligkeit der Leistung vom Lieferanten zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft, insbesondere weil der Lieferant ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen, so können wir dem Lieferanten eine Frist zur Erklärung über seine und gegebenenfalls zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft setzen. Nach erfolglosem

Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

IV Höhere Gewalt, Gefahrübergang

Arbeitskämpfe, behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Materialbeschaffungs- oder Energieversorgungsschwierigkeiten oder sonst unvorhersehbare, außergewöhnliche, unvermeidbare und unverschuldete Umstände, jeweils gleichgültig ob diese Umstände bei uns oder bei Dritten (z.B. unserem Kunden) eintreten, befreien uns insoweit für deren Dauer von der Annahme der Lieferung/Abnahme der Leistung. Wir müssen dem Lieferanten den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Umstände unverzüglich mitteilen. Soweit infolge dieser Umstände die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar wird, können wir den Vertrag außerordentlich kündigen. Die Ansprüche des Auftragnehmers für bis zur Mitteilung erbrachte Leistungen beschränken sich auf den Ersatz der nachgewiesenen auftragsbezogenen Aufwendungen; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

Bei reinen Warenlieferungen geht die Gefahr mit Anliefern und Abladen an der von uns in der Bestellung genannten Empfangsstelle, bei Lieferungen und Montagen erst mit der schriftlichen Abnahme des Werkes über.

V Zahlungsbedingungen

Die Rechnung ist uns nach Versand in zweifacher Ausfertigung einzusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen bestellt waren.

Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung und nicht vor Eingang einer vereinbarten Sicherheit.

Bei Mängelrügen sind wir befugt, die Bezahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und auch noch nach dieser Zeit für den einbehaltenen Betrag gemäß Abs. 2 Skonto abzuziehen.

Anzahlungen und Abschlagszahlungen bedürfen besonderer Vereinbarung und sind vom

Lieferanten vorab durch unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft zu sichern.

VI Mängel

Der Lieferant übernimmt für die von ihm gelieferten Waren und erbrachten Leistungen im Rahmen der in der Bestellung genannten Frist die Gewähr für eine in jeder Hinsicht mangelfreie Lieferung und Leistung. Der Lieferant hat insbesondere für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, bestehende Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Maße, Gewichte und sonstigen Beschaffenheiten einzuhalten. Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen oder genehmigten Mustern müssen den Vorgaben entsprechen. Soweit der Auftrag keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen und Leistungen insbesondere in handelsüblicher Güte und, soweit DIN-, VDE-, VDI- oder ihnen gleichzusetzende nationale oder EU-Normen bestehen, in Übereinstimmung mit ihnen zu erbringen. Sie sind insbesondere so zu erbringen, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen an der von uns angegebenen Empfangsstelle für die Lieferung/Leistung bzw. an dem von uns angegebenen endgültigen Bestimmungsort unserer Lieferung/Leistung an den Kunden, insbesondere über technische Arbeitsmittel, Unfallverhütung, Arbeitsstättenschutz, Gefahrstoffe, Emissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallrecht entsprechen. Die Freiheit von Rechtsmängeln erstreckt sich auch auf den von uns angegebenen endgültigen Bestimmungsort.

Der Lieferant hat unsere Pläne, Zeichnungen und sonstigen Angaben zur Ausführung der Leistung oder von uns gelieferte Stoffe und Bauteile oder Leistungen anderer Lieferanten, soweit sie ihn betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bestehen insoweit Bedenken, so hat der Lieferant sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist er auch insoweit gewährleistungspflichtig.

Verlangen wir Nacherfüllung, steht uns die Wahl der Nacherfüllungsart auch bei Werkverträgen zu. Das Recht zur Selbstvornahme haben wir auch bei Kaufverträgen. In dringenden Fällen müssen wir vor einer Selbstvornahme keine Frist setzen. Im Falle der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung beginnt die in der Bestellung genannte Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate. Durch unsere schriftliche Mängelrüge wird die Verjährung unserer Mängelansprüche gehemmt.

Die Untersuchungs- und Rügefrist im Falle etwaiger Mängel beträgt vier Wochen ab Ablieferung bei

der Empfangsstelle, für bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel vier Wochen ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese.

Wir sind berechtigt, während des Fertigungszeitraumes die Fertigung des Lieferanten nach Voranmeldung jederzeit zu besichtigen (auch in Begleitung unseres Kunden).

VII Mängel- und Sicherheitseinbehalt

Wir haben bis zur Verjährung unserer Mängelansprüche Anspruch auf einen Mängleinbehalt in Höhe von 10 % des Vertragspreises. Für den Fall, dass der Lieferant vor unserer Schlusszahlung insolvent wird, haben wir – unbeschadet weitergehender Rechte – bis zur Verjährung unserer Mängelansprüche Anspruch auf einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt für die Sicherung unserer Mängelansprüche in Höhe von weiteren 20 % des Vertragspreises. Mängleinbehalt und zusätzlicher Sicherheitseinbehalt können vom Lieferanten durch unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bankbürgschaft abgelöst werden.

VIII Produzentenhaftung

Werden wir aus Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen können.

IX Forderungsabtretung, Subunternehmer

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

Der Lieferant hat seine Verpflichtungen aus Verträgen mit uns grundsätzlich durch sein eigenes Unternehmen mit seinen eigenen Arbeitnehmern zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

X Zugesicherte Eigenschaften/Abnahmen

Der Lieferant garantiert die in der Bestellung genannten zugesicherten Eigenschaften, welche im Rahmen der Abnahme durch den Besteller geprüft und bei entsprechendem Nachweis bestätigt werden.

Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich Gegenteiliges geregelt ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Bestätigung der Abnahme durch den Besteller.

XI Materialbeistellungen

Beigestelltes Material/Teile bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für unseren Auftrag zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.

Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant die von uns beigestellte Sache mit anderen Sachen vermischt oder vermengt.

Der Lieferant wird die Sache, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht einschließlich der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. versichern.

XII Geheimhaltung, Eigentumsrechte, Nutzungsrechte

Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die er bei Gelegenheit der Auftragsdurchführung erlangt, auch über die Auftragsabwicklung hinaus vertraulich zu behandeln und auch nicht selbst oder über Dritte zu verwerfen.

Alle Gegenstände, insbesondere Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne und Unterlagen aller Art, die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat solche Gegenstände geheim zu halten und uns auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Der Lieferant darf solche Gegenstände Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen, noch vervielfältigen, noch für eigene Zwecke verwenden.

Das Gleiche gilt für Formen, Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel für die Herstellung des Liefergegenstandes, die nach solchen Unterlagen vom Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen hergestellt oder ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt werden. Änderungen hieran dürfen nur mit unserer Einwilligung vorgenommen werden. Es gilt als vereinbart, dass die oben genannten Gegenstände in unser Eigentum übergehen (sofern eine Vergütung vereinbart ist, mit deren Bezahlung) und dass diese Gegenstände für uns kostenlos und sachgemäß verwahrt werden. Haben wir die genannten Gegenstände vor Fertigstellung bezahlt, so erwerben wir entsprechend vorstehender Regelung auch schon das Eigentum an dem Halbfertigprodukt.

Der Lieferant verpflichtet sich, die in Abs. 2 und 3 genannten und in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. zu versichern.

In den Fällen von II Abs. 5 haben wir das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Ergebnisse auf sämtliche Arten zu nutzen. Soweit einschlägig sind wir berechtigt, Schutzrechte anzumelden. Soweit der Lieferant für seine Lieferungen und Leistungen Standardsoftware verwendet, haben wir ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht, diese Software mindestens im gesetzlichen Umfang zu nutzen. Wir sind insbesondere berechtigt, solche Software nicht beschränkt auf einzelne Systeme zu nutzen und unseren Kunden ein einfaches Nutzungsrecht daran einzuräumen.

Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.

XIII Insolvenz

Wir können den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der Lieferant in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, insbesondere wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde. In diesem Falle steht dem Lieferanten ausschließlich ein Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung zu. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Wegen der außerordentlichen Kündigung können wir Schadensersatz verlangen.

XIV Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den der Liefergegenstand auftragsgemäß zu liefern oder an dem die Werkleistung auftragsgemäß zu erbringen ist. Im Zweifel ist dies die in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle.

Als Gerichtsstand gilt die für den in der Bestellung bezeichneten Ort räumlich zuständige Zivilgerichtsbarkeit als vereinbart. Ist in der Bestellung kein Ort angegeben, gilt der Erfüllungsort. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem in der Bestellung angegebenen Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

XV Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme nicht unter € 5 Mio. sowie im Falle von Montageleistungen, auch eine Montageversicherung, welche den Wert der gelieferten Sache deckt, abzuschließen und dem Besteller auf Verlangen nachzuweisen.

XVI Unwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Wien, im Juni 2006